

	Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung Sachsen-Anhalt Merkblatt zum Antrag auf Gewährung des Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleichs (PSA) Bezugszeitraum 01. 01. 2022 – 31. 12. 2022	Stand: 28.02.2022
---	---	----------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA)“. Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen Ihres Antrages sorgfältig durch. Die Richtlinie „Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) (Entwurf)“ ist im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) (Entwurf) und des genehmigten Rahmenplans 2022 – 2025 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK).

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung.

Ziel und Gegenstand des Ausgleichs

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- sowie der Vogelschutz-Richtlinie der EU zum Schutz der Biodiversität sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten sind 2021 in die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Verbote hinsichtlich der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, in Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen aufgenommen worden. Mit der neuen Maßnahme „Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich“ sollen wirtschaftliche Nachteile, die aufgrund dieser Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entstehen, ausgeglichen werden.

Förderkulisse und förderfähige Flächen

Förderfähig sind ausschließlich Flächen, die im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Das Fördergebiet umfasst die Summe der landwirtschaftlichen Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche.

Zwischen dem Konventionellen und dem Ökologischen Landbau wird bei der Gewährung des Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleichs nicht unterschieden.

Den Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich können Sie für eine Fläche beantragen, auf die alle nachstehend genannten Kriterien zutreffen:

- Die Fläche ist Acker oder Dauerkultur, die produktiv genutzt wird, das heißt keine Brache, Stilllegung usw. (s. Nutzcodeliste), und
- die in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt und
- zugleich in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationalem Naturmonumenten, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop liegt und
- für die ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorliegt.

Hinweis für Antragsteller mit Acker- oder Dauerkulturflächen im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ oder in einem Flächen-Naturdenkmal: Wenn Ihre Fläche die oben genannten Kriterien erfüllt, Sie jedoch im Antragsprogramm keine Schutzgebietskulisse dazu finden, dann zeichnen Sie die Fläche im Antragsprogramm ein und lassen Sie sich eine Bestätigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde ausstellen, welche die Zugehörigkeit zu dem Schutzgebiet und das Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel bestätigt.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleichs beträgt pro Jahr:

- 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
- 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.

Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Als Antragsteller müssen Sie Ihre Flächen bindungsrein im Geografischen Flächennachweis einzeichnen. Das bedeutet, dass Sie die Schlaggrenzen so ziehen, dass auf dem beantragten Schlag die oben genannten Kriterien vorliegen, jedoch keine Flächenteile ohne diese Kriterien in diesem Schlag vorkommen.

Bitte tragen Sie für das Förderprogramm (FP) 7510 Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) im Geografischen Flächennachweis 2022 mit Verpflichtungsbeginn 01. Januar 2022 für den jeweiligen Schlag eine der nachfolgenden Bindungen ein:

- für den PSM-Ausgleich auf Ackerland: PS10,
- für den PSM-Ausgleich auf Dauerkulturen: PS11.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich unbedingt davon, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Bitte halten Sie die genannten Fristen (siehe Übersicht) für die Einreichung des Antrages sowie des Formblattes unbedingt ein; die Nichteinhaltung führt zur Sanktion des Antrages.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die **Termine** und die **Antragsbestandteile**:

01. Januar 2022	Beginn des Bezugszeitraumes
bis 16. Mai 2022 (<u>Achtung!</u> Termin gilt nur 2022, da der 15. Mai dieses Jahr auf einen Sonntag fällt.)	Einreichung des Antrags im zuständigen ALFF <u>einschließlich der folgender Antragsbestandteile</u> (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – der aktuelle Stammdatenbogen und ggf. die Anlagen, – der Geografische Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzelle geometrien beinhaltet und – nur in den oben genannten Ausnahmefällen die Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde über die Zugehörigkeit von Antragsflächen außerhalb der Schutzgebiets-Kulisse und das Vorliegen eines Anwendungsverbots für Pflanzenschutzmittel.
31. Dezember 2022	Ende des Bezugszeitraumes
frühestens ab 01. 01., spätestens bis 16. 01. 2023 (<u>Achtung!</u> Termin gilt nur 2023, da der 15. Januar 2023 auf einen Sonntag fällt.)	Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen werden über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- dieses Merkblatt,
- die Richtlinie (Entwurf) Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich,
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzelle geometrien beinhaltet,
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen, Anlage Nutzungsnachweis (NN) 2022,
- das Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen.

Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeit-

raum Einblick in alle förderrelevante Unterlagen zu gewähren. Außerdem können örtliche Kontrollen durch die zuständigen UNB vorgenommen werden. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, sowie des Bundes und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen.